

# Allgemeine Prüfungsordnung (APrO) für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studien der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 27.11.2018

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 05.10.2023

Auf Grund von Art. 108 Abs. 1, 84 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) in der jeweils gültigen Fassung und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München folgende Satzung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung enthält allgemeine studienübergreifende Regelungen für Bachelor- und Masterstudiengänge, Modulstudien (Art. 76 Abs. 5 Nr. 1 BayHIG), Zusatzstudien (Art. 76 Abs. 5 Nr. 2 BayHIG), weiterbildende und weiterqualifizierende Studien bzw. Modulstudien (Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG) und das Prüfungsverfahren. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge und sonstigen Studien enthalten darüber hinaus ergänzende, insbesondere modul- und studiengangspezifische bzw. studienspezifische Regelungen. <sup>3</sup>Regelungen in einer Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen in der APrO vor; dies gilt nicht für § 13 der APrO.

## II. Prüfungsorgane

### § 2 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss der Hochschule besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Bestellung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin im Benehmen mit dem Senat. <sup>3</sup>Jede Fakultät soll durch mindestens ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten sein. <sup>3</sup>Mitglieder im Prüfungsausschuss können nur hauptberuflich Lehrende sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird jeweils ein/eine Ersatzvertreter/in als ständige Vertretung bestellt. <sup>3</sup>Ist am Ende der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestellt, bleibt das bisherige Mitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds im Amt.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. <sup>2</sup>Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  1. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
  3. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten.

<sup>3</sup>Durch Satzung können dem Prüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.

<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. <sup>5</sup>Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

- (4) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die/der Vorsitzende. <sup>2</sup>Sie/er hat die Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen der/des Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

### § 3 Prüfungskommissionen

- (1) <sup>1</sup>Am Campus München und am Campus Benediktbeuern wird je eine Prüfungskommission (Prüfungskommission München und Prüfungskommission Benediktbeuern) gebildet; die Studien- und Prüfungsordnungen regeln, welche Prüfungskommission für den jeweiligen Studiengang zuständig ist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen bestehen aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Mitglieder in einer Prüfungskommission können nur hauptberuflich Lehrende sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin für die Dauer von zwei Jahren im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird jeweils ein/eine Ersatzvertreter/in als ständige Vertretung bestellt. <sup>3</sup>Ist am Ende der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestellt, bleibt das bisherige Mitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds im Amt.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:
1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
  2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
  3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des oder der Prüfenden, der oder die mit der Aufgabenstellung betraut ist,
  4. die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Modulstudien bzw. weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien i.S.v. Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,
  5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
  6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
  7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
  8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen
  9. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
  10. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

<sup>2</sup>Durch Satzung können der Prüfungskommission weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die/der Vorsitzende. <sup>2</sup>Sie/er hat die Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann Entscheidungen der/des Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer**

<sup>1</sup>Den Prüfern und Prüferinnen obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Prüfungsaufsicht kann in begründeten Fällen auch durch nicht wissenschaftliche Mitarbeitende der Hochschule übernommen werden.

### **III. Prüfungsverfahren**

#### **§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anrechnung bzw. Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach Art. 86 BayHIG. <sup>2</sup>Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. <sup>3</sup>Der Antrag kann im Übrigen jederzeit während des Studiums gestellt werden. <sup>4</sup>Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann für jeden Studiengang Richtlinien zur Einschlägigkeit, zum Qualifikationsniveau und zum Umfang der Anrechnung erlassen.
- (4) Soweit bei der Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen oder bei der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse oder Leistungen die Anrechnung einer Bewertung nicht möglich ist und dadurch das Modul als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wird, wird der Teiler zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses entsprechend angepasst.
- (5) Wird die Anrechnung oder Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss beantragen; der Prüfungsausschuss gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

#### **§ 6 Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist; Gleiches gilt für stil-

lende Studentinnen. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

- (2) <sup>1</sup>Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

## § 7 Schriftliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen im Sinne dieses Paragraphen sind Klausuren.
- (2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht in von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>4</sup>In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme und kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird.

## § 8 Mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erfolgt zu Themen des jeweiligen Moduls und kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Bewertung der Prüfungen erfolgt stets in Einzel- und nicht in Gruppennoten.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfer/innen oder vor Einzelprüfer/in mit Beisitzer/in stattfinden. <sup>2</sup>Auch Beisitzer/innen müssen die Prüferberechtigung besitzen.
- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Diese ist von den Prüfer/innen und ggf. dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen.

## § 9 Fristen und Termine

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission gibt in Abstimmung mit den jeweiligen Dekanen/Dekaninnen bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum sowie den Prüfungszeitraum für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Die Prüfungstermine werden spätestens drei Wochen, die Prüfungsräume spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums von der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Davon abweichend werden für die weiteren Prüfungsarten, insbesondere Referate, Berichte und Hausarbeiten, die Prüfungstermine von den Dozentinnen/ Dozenten bekannt gegeben.

- (2) Über Fristverlängerungen nach § 12 Abs. 5 APrO entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben.

#### § 10 Prüfungsanmeldung und -zulassung

- (1) <sup>1</sup>Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt schriftlich in Papierform oder elektronisch über das Hochschulportal unter Verwendung der vom Prüfungsamt herausgegebenen Formulare oder der online zur Verfügung gestellten Eingabemasken innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>3</sup>Nachträgliche Anmeldungen sind nur unter Angabe wichtiger Gründe mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich.
- (2) Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn der/die Studierende nicht bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin einen Nichtzulassungsbescheid erhält.
- (3) Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.

#### § 11 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen; Bildung von Endnoten

- (1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der/des Studierenden zugrunde zu legen.

- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

|   |                   |  |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut          | eine hervorragende Leistung  |
| 2 | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

<sup>2</sup>In jedem Studiengang werden die Erniedrigung oder Erhöhung der Noten zur differenzierten Bewertung um 0,3 vorgenommen, wobei die Noten 0,7 - 4,3 - 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Es können dadurch folgende Bewertungen vergeben werden: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 und 5,0. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (3) <sup>1</sup>Sieht eine Prüfung – in fachlich begründeten Ausnahmefällen – Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. <sup>2</sup>Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (4) <sup>1</sup>Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer/innen im Bewertungsschema. <sup>3</sup>Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.

- (5) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (6) <sup>1</sup>Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. <sup>2</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten unterschiedlich gewichtet werden oder bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt wird.
- (7) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note
- |      |     |     |     |                    |
|------|-----|-----|-----|--------------------|
| von  | 1   | bis | 1,5 | sehr gut           |
| von  | 1,6 | bis | 2,5 | gut                |
| von  | 2,6 | bis | 3,5 | befriedigend       |
| von  | 3,6 | bis | 4,0 | ausreichend        |
| über | 4,0 |     |     | nicht ausreichend. |

## § 12 Regeltermine und Fristen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. <sup>2</sup>Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) <sup>1</sup>In Bachelorstudiengängen kann in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt werden, welche konkreten Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen sind (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit
1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
  2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden
- und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten noch nicht angetretene Modul- oder Modulteilprüfungen als erstmalig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>In den Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Regeltermine und Fristen festgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei können auch weitere Fristen für den Nachweis von ECTS-Punkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.

- (5) <sup>1</sup>Die Fristen nach den Absätzen 2, 3 und 4 können auf Antrag der Studierenden angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. <sup>2</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Anträge auf Fristverlängerung müssen vier Wochen vor Ablauf der in Absatz 2, 3 und 4 genannten Fristen beim Prüfungsamt eingehen; die Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung trifft die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>6</sup>Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. <sup>7</sup>Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. <sup>8</sup>Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

### § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen, wenn eine Wiederholungsprüfung in diesem Zeitraum angeboten wird. <sup>3</sup>Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist zur ersten Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Bewertung des ersten Versuchs. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist zur zweiten Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Wiederholung.
- (3) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe i.S.v. § 12 Abs. 5 Satz 1 APrO bedingt. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Für Fristverlängerungen gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

### § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Hat die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungsleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Hat ein/e Studierende/r durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen (insbesondere auch die Wiederholungsprüfungen) des Moduls oder des Prüfungsfachs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.

## § 15 Versäumnis und Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.
- (2) <sup>1</sup>Das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt, es sei denn, es ist gesetzlich, in einer Studien- und Prüfungsordnung oder einer Bekanntmachung der Prüfungskommission etwas anderes geregelt. <sup>2</sup>Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat die/der Studierende die Prüfung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.
- (3) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. <sup>4</sup>§ 12 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

## § 16 Notenbekanntgabe

<sup>1</sup>Die Noten werden durch Einstellung in das Hochschulportal bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich über ihre Prüfungsergebnisse zu informieren.

## § 17 Verwarnung

<sup>1</sup>Die Verwarnung an Studierende, die die Anforderungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 APRO nicht erfüllen, erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>2</sup>In dieser Mitteilung sind die Studierenden über die Rechtsfolgen nach § 12 & Abs. 3 Satz 2 z der APRO zu informieren; in der schriftlichen Mitteilung kann festgelegt werden, dass die Studierenden ein Beratungsgespräch mit einem Mitglied der Prüfungskommission oder mit der Studienberatung führen müssen.

## § 18 Bachelor- und Masterarbeit

Soweit die betreffende Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge nichts anderes bestimmt, gelten für die Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten) folgende Verfahren:

1. <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt in jedem Semester mit Wirkung für das folgende Semester die/den Betreuer/in für die Abschlussarbeiten.
2. <sup>1</sup>Aus den bestellten Betreuer/innen kann die/der Kandidat/in sich eine/n Betreuer/in wählen. <sup>2</sup>Die Zuordnung zu einem/r Betreuer/in erfolgt über die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Die Wahl des/der Kandidat/innen wird dabei berücksichtigt. <sup>4</sup>Anspruch auf Zuordnung zu einer/m bestimmten Betreuer/in besteht nicht. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt den Zeitraum fest, innerhalb dessen sich die/der Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in in Verbindung setzen müssen, um ein Thema zu erhalten. <sup>3</sup>Innerhalb dieser Zeiträume kann sich der/die Kandidat/in auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an den/die Betreuer/in wenden. <sup>4</sup>Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe enthalten. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas ist mit Formblatt des Prüfungsamtes aktenkundig zu machen.
3. Kandidat/innen, die mangels Wahl eines/r Betreuers/Betreuerin oder trotz eigener Bemühungen keine/n Betreuer/in und somit auch kein Thema erhalten haben, teilt der/die Prüfungskommissionvorsitzende auf Antrag eine/n Betreuer/in zu, mit welcher/m dann ein Thema festzulegen ist.
4. Können in besonderen Fällen einzelne der in Nummer 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, ohne dass dies von dem/der Kandidat/in zu vertreten ist, so kann die Prüfungskommission auf

Antrag des/der Kandidat/in zum Ausgleich von besonderen Härten im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

5. <sup>1</sup>Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidat/innen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. <sup>2</sup>Jede/r Kandidat/in muss den von ihm/ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu die entsprechende Erklärung abzugeben, in der er/sie erklärt, die Arbeit eigenständig und nur unter Zuhilfenahme der zugelassenen Hilfsmittel erstellt zu haben.
6. Der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit wird durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
7. <sup>1</sup>Der Abgabetermin für die Abschlussarbeit wird vom Prüfungsamt festgelegt; die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann nach Anhörung der Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist bis zu drei Monate verlängern, wenn der/die Kandidat/in die Verlängerungsgründe nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsamt einzureichen.

## § 19 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. <sup>2</sup>Sieht die Studien- und Prüfungsordnung vor, dass den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird, werden diese Notenwerte zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden. <sup>4</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.
- (3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:
  - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden
  - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 sehr gut bestanden
  - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 gut bestanden
  - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden
  - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 bestanden.

## § 20 Bachelor- und Masterzeugnis

<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung und Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma Supplement beigegeben.

## § 21 Relative Note

<sup>1</sup>Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide in der jeweiligen Fassung gebildet. <sup>2</sup>In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. <sup>3</sup>Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelor- oder Masterprüfungen bis zu einem vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. <sup>4</sup>Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

| Note                       | Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe | Prozent der Gesamtsumme |
|----------------------------|---|-------------------------|
| mit Auszeichnung bestanden |   |                         |
| sehr gut bestanden         |   |                         |
| gut bestanden              |   |                         |
| befriedigend bestanden     |   |                         |
| ausreichend bestanden      |   |                         |
| Total                      | N                                       | 100                     |

<sup>5</sup>Folgende Notenstufen ergeben die in Klammern gesetzte relative Note:

- 1,0 – 1,2 (mit Auszeichnung bestanden),
  - 1,3 – 1,5 (sehr gut bestanden),
  - 1,6 – 2,5 (gut bestanden),
  - 2,6 – 3,5 (befriedigend bestanden),
  - 3,6 – 4,0 (ausreichend bestanden)
- und über 4,0 (nicht ausreichend)

## § 22 Akademische Grade

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird ein akademischer Grad nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 23 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. <sup>3</sup>Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) <sup>1</sup>Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. <sup>2</sup>Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. <sup>3</sup>Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. <sup>4</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Studierende exmatrikuliert wurde.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der/des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. <sup>2</sup>Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

#### **IV. sonstige Regelungen**

##### **§ 24 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Studiensemester, Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt
1. bei Bachelorstudiengängen grundsätzlich sieben, in besonders begründeten Fällen sechs oder acht Semester,
  2. bei Masterstudiengängen grundsätzlich drei, in besonders begründeten Fällen zwei oder vier Semester.
- <sup>2</sup>Bei Studiengängen, die in Teilzeit durchgeführt werden, bestimmt sich die Regelstudienzeit nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. <sup>2</sup>Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. <sup>3</sup>In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.
- (3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

##### **§ 25 ECTS**

<sup>1</sup>Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) geben die Credits eines Moduls Auskunft über die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

##### **§ 26 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz**

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG) und für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs.3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG), der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) ist, in den jeweils geltenden Fassungen, wird ermöglicht.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb der Schutzfristen der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, 3 Abs. 1 und 3 MuSchG kann eine Studentin an Prüfungen und Pflichtveranstaltungen teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt und damit auf die Schutzfristen ausdrücklich verzichtet; diese Erklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. <sup>2</sup>Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG sollten Nachteile für Studentinnen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden oder ausgeglichen werden. <sup>3</sup> § 6 APrO ist sinngemäß anzuwenden.

## § 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 28.06.2007, 15.10.2008, 10.02.011 und 21.06.2012,  
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 09.07.2007, 15.10.2008, 21.02.2011 und 10.07.2012  
und  
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft Forschung und Kunst (Schreiben vom 09.03.2009, Az.: E3-H 6224.4 – 11/3783, vom 27.03.2011, Az: E3-H 6224.4-11/7243 und vom 08.05.2012, Az.: E3-H6224.4-11/7242/11).

München, den 27.11.2018

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.11.2018 in der Hochschule (Abteilung München, Raum D. E09) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.11.2018 durch Anschlag in den Aushangkästen der Hochschule (für die Abteilung München: Preysingstraße 83, Gebäude J, Foyer; für die Abteilung Benediktbeuern: Don-Bosco-Straße 1, Nordtrakt, Flur 1.OG) bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.11.2018.

An der Abteilung Benediktbeuern wird eine Ausfertigung der Satzung im Raum 120, Don-Bosco-Straße 1 (Nordtrakt) zur Einsicht bereitgehalten (§ 2 Abs.3 Satz 3 HSchBekV).

Die Veröffentlichung der Satzung gemäß § 4 HSchBekV erfolgt auf den Internetseiten der Hochschule ([www.ksh-muenchen.de](http://www.ksh-muenchen.de)).